



UMWELTFACHSTELLEN

Ihre Holzfeuerung ...

... wird von uns periodisch kontrolliert. Danke, dass Sie mit uns zusammenarbeiten!

Holzfeuerungen ja, aber...

Sie schätzen die Vorteile des Brennstoffs Holz. Aber: Ihre Holzfeuerung produziert übermässig viele Schadstoffe, wenn

- Ihre Holzfeuerung nicht dem Stand der Technik entspricht;
- die Holzfeuerung falsch eingestellt ist, nicht regelmässig unterhalten oder gewartet wird;
- Sie die Holzfeuerung falsch bedienen (d. h. es entsteht beim Anfeuern viel Rauch, es entsteht ein Schwelbrand, Sie verwenden feuchtes Holz und/oder überfüllen den Brennraum);
- Sie darin illegal Kehrlicht oder Altholz verbrennen.

Im Vergleich zu Öl- und Gasfeuerungen verursachen die Holzfeuerungen ein Mehrfaches an Feinstaub (PM10). So tragen Holzfeuerungen besonders im Winter massgeblich zur Feinstaubbelastung bei.

Welche Feuerungen werden gemessen?

Im Rahmen des normalen Vollzugs werden alle Holz-Zentralheizungen gemessen, und zwar handbeschickte Stückholzheizungen sowie automatische Pellets- und Schnitzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW. Einzelraumfeuerungen und Wohnraumfeuerungen (Cheminées, Cheminéeöfen usw.) werden nur im Klagefall auf Anordnung der Behörde gemessen.

Bei den nicht-messpflichtigen Anlagen wird wie bis anhin eine Aschekontrolle durchgeführt. Diese Kontrolle entfällt für messpflichtige Feuerungen.

Wie oft wird Ihre Holzfeuerung gemessen?

Ihre Holzfeuerung wird gemessen, wenn sie eine Feuerungswärmeleistung bis 70 kW aufweist. Die Messung findet alle vier Jahre statt.

Wie läuft eine Messung ab?

Anlagebetreiber

- Sie werden von der Administrationsstelle Ihrer Gemeinde oder Ihres Kantons aufgefordert, einen Feuerungskontrolleur zu beauftragen.
- Während eines Kalenderjahres haben Sie Zeit, einen Kontrolleur auszuwählen und die Messung durchführen zu lassen.
- Zur Messung muss der Anlagebetreiber vor Ort sein, um die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Feuerungskontrolleur

- Er berät Sie, kontrolliert das Brennstofflager und führt eine Messung durch.



Wer kann Ihre Feuerung messen?

Alle zugelassenen Feuerungskontrolleure oder der gewählte Kontrolleur Ihrer Gemeinde bzw. des Kantons. Die entsprechende Liste finden Sie unter www.gesch-feuko.ch.

Was passiert bei einer Beanstandung?

Die Messung zeigt auf, ob Ihre Heizung die aktuellen Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) einhält und somit dem Stand der Technik entspricht.

Wenn die Anlage den Grenzwert überschreitet, erhalten Sie je nach Höhe der Überschreitung eine Einregulierungsfrist von 30 Tagen oder eine Sanierungsfrist (die ordentliche Sanierungsfrist nach Art. 10 LRV beträgt 5 Jahre).

Wenn der Servicemonteure die Anlage einregulieren kann oder bei der nächsten Messung die Grenzwerte wieder eingehalten werden, wird die Sanierungsfrist wieder aufgehoben.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten einer Kontrolle bzw. Messung tragen nach dem Verursacherprinzip die Anlagebetreiber. Diese Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand des Feuerungskontrolleurs (für Messung, Beratung, Messgerät, Rapportwesen usw.) und der Gebührenvignette, die die administrativen Kosten der Gemeinden und des Kantons deckt.



Rechtliche Grundlagen

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes schreibt für Feuerungen eine periodische Mess- bzw. Kontrollpflicht vor (Art. 13).

In Anhang 3 Ziffer 52 LRV werden die Anforderungen, die Holzfeuerungen einhalten müssen, weiter präzisiert.

Geschäftsstelle Feuerungskontrolle
Amt für Umweltschutz Uri
Amt für Umweltschutz Schwyz
Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden
Amt für Umwelt Nidwalden
Dienststelle Umwelt und Energie Luzern
Amt für Umwelt Zug

www.umwelt-zentralschweiz.ch

041 317 21 21, www.gesch-feuko.ch
041 875 24 30, afu@ur.ch
041 819 20 35, afu@sz.ch
041 666 63 27, umwelt@ow.ch
041 618 75 04, afu@nw.ch
041 228 60 60, uwe@lu.ch
041 728 53 70, info.afu@zg.ch